

Regeln zur Schul- und Sportbekleidung

Jahrgangsstufen 5 bis 12

An der Deutschen Schule Málaga besteht Schulbekleidungspflicht. Das bedeutet, dass Schüler und Schülerinnen, die nicht die Bekleidungsvorschriften erfüllen, vom Unterricht ausgeschlossen werden bzw. ihnen der Zutritt auf das Schulgelände und ebenso in die Schulbusse verwehrt werden kann.

Nachfolgend finden Sie die aktuell geltenden Bestimmungen für alle Schüler und Schülerinnen der Klassen 5 bis 12 (Für Kindergarten/Vorschule und Grundschule gelten spezifische Regelungen.):

1. Die offizielle Schulbekleidung der Schule ist während des gesamten Schulalltags, einschließlich der Fahrt im Schulbus, in korrekter Form zu tragen.
2. Die offizielle Schulbekleidung besteht aus: Pullover, Polohemd mit offiziellem Emblem, dem Schulrock und einer langen bzw. kurzen dunkelblauen Schulhose mit offiziellem Emblem sowie der Sportbekleidung. Alle aufgeführten Bekleidungsstücke können im Online-Shop der Firma J.L. Sainz Uniformes erworben werden.
3. Für Schuhe, Strümpfe, Jacken und Accessoires gelten die folgenden Bestimmungen:
 - Socken, Kniestrümpfe und Strumpfhosen: uni dunkelblau oder schwarz in schlichter Ausführung, ohne Applikationen oder auffällige Muster. Leggings sind nicht gestattet.
 - Schuhe: geschlossene, flache Schuhe in uni dunkelblau oder schwarz (z.B. keine Verzierungen, keine andersfarbigen Sohlen, keine farblich abgesetzten Markenlogos, keine Sandalen o. ä.), Ballerinas aus Stoff, im Winter auch schlichte dunkelblaue oder schwarze Lederstiefel mit flachem Absatz und ohne Verzierung, die unter dem Knie enden.
 - Jacken: Wetter- und Winterjacken in uni dunkelblau oder schwarz, schlichte Ausführung ohne Applikationen und Aufdrucke (keine Leder- oder Bomberjacken o. ä.). Wetter- und Winterjacken dürfen nicht während des Unterrichts und nie ohne Schulpullover darunter getragen werden.
 - Gürtel: uni schwarz, schlicht, mit schlichter Schnalle
4. Auffälliges Gesichtspiercing und auffälliger Schmuck sind zu vermeiden. Kopfbedeckungen im Klassenzimmer sind nicht zulässig. Bei kühler Witterung dürfen einfarbig schwarze oder dunkelblaue Halstücher oder Wollschals und auf dem Pausenhof einfarbig schwarze oder dunkelblaue Mützen getragen werden.

5. Im Sportunterricht ist die offizielle Sportbekleidung, bestehend aus Trainingsanzug oder kurzer Hose und Sport-T-Shirt, zu tragen. Dazu gehören auch die T-Shirts der Sportbegegnung. Außerhalb des Sportunterrichts darf die offizielle Sportbekleidung nicht getragen werden.
6. Zum Schwimmunterricht sind Schwimmhosen und Badeanzüge, die sportliches Schwimmen ermöglichen, mitzubringen (keine Bikinis). Bademützen, Badesandalen und Handtücher sind aus hygienischen Gründen erforderlich. Schwimmbrillen sind bei empfindlichen Augen anzuraten.
7. Bei Nichtbeachtung der Schulbekleidungspflicht kann der Ausschluss vom Unterricht mit umgehender Information der Eltern erfolgen. Erfolgt keine Abholung durch die Eltern, muss der Schüler oder die Schülerin den Schultag in der Bibliothek verbringen. Eine Benutzung des Pausenhofes ist ihm/ihr nicht gestattet.
8. Bei folgenden Anlässen besteht keine Verpflichtung zum Tragen von Schulkleidung:
 - Schulischen Veranstaltungen mit festlichem Charakter (Feste, Konzerte, Vernissagen, Präsentationen, z. B. Drehtürmodell)
 - Eintägigen Exkursionen der Jahrgangsstufen 10–12 (z. B. Bildungsmesse Madrid)
 - Mehrtägigen Klassenfahrten
 - Wettbewerben und Ausflügen gemeinsam mit Austauschpartnern und Austauschpartnerinnen bzw. Gästen anderer Schulen, die keine Schulkleidung tragen (z. B. Fürth, Landeswettbewerbe)